

Bundesgesetzblatt ¹⁵²⁵

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1992

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 92	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 neu: 611-10-14-4; 611-10-14-3	1526
12. 8. 92	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz (Verkehrssicherungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – VSGZustV) neu: 930-6-8; 930-6-1	1529
17. 8. 92	Sechste Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen 7822-6-1, 7822-6-3, 7822-6-4, 7822-6-5	1532
15. 7. 92	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten, über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts und der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau-Delegationserlaß Personal) neu: 2030-11-47-26; 2030-11-47-22	1536
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1539
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1539

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
der am 30. Juni 1992 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1991 beigelegt.*

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993

Vom 11. August 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich der §§ 2 bis 10 – die Einfuhr der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3357/91 des Rates vom 7. November 1991 (ABl. EG Nr. L 318 S. 3), zollfrei eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 20 bis 24, 29 bis 31, 45 bis 49, 52 bis 59b, 63a und 63b der Verordnung.

(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist – vorbehaltlich des § 11 – die vorübergehende Einfuhr von Gegenständen, die

1. nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85 des Rates vom 13. Juni 1985 (AbI. EG Nr. L 155 S. 54),
2. nach der Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln (ABl. EG Nr. L 186 S. 8) oder
3. nach der Verordnung (EWG) Nr. 3312/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 über die vorübergehende Verwendung von Behältern (ABl. EG Nr. L 321 S. 5) zollfrei eingeführt werden können oder die
4. gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Verordnungen sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Zollbefreiung.

(3) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist ferner – vorbehaltlich des § 12 – die Einfuhr der Gegenstände, die nach den §§ 33, 35 bis 38 sowie 40

bis 47 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung zollbegünstigt eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.

§ 2

Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände (Artikel 32 bis 38 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) ist ausgeschlossen für Gegenstände, die

1. ganz oder teilweise zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, die nach § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes den Vorsteuerabzug ausschließen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihren nichtunternehmerischen Bereich eingeführt werden oder
3. von einem Unternehmer eingeführt werden, der die Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen (§§ 23 und 24 des Gesetzes) ermittelt.

§ 3

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 39 bis 42 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch für reinrassige Pferde, die nicht älter als sechs Monate und im Drittlandsgebiet von einem Tier geboren sind, das im Zollgebiet befruchtet und danach vorübergehend ausgeführt worden war.

§ 4

Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

§ 5

Tiere für Laborzwecke

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Tiere für Laborzwecke (Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Tiere unentgeltlich eingeführt werden.

§ 6

Gegenstände für Organisationen der Wohlfahrtspflege

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für lebenswichtige Gegenstände (Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe a der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände für Behinderte (Artikel 70 bis 78 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden. Sie hängt nicht davon ab, daß gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden. Die Steuerfreiheit ist ausgeschlossen für Gegenstände, die von Behinderten selbst eingeführt werden.

§ 7

Werbedrucke

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbedrucke (Artikel 92 Buchstabe b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt für Werbedrucke, in denen Dienstleistungen angeboten werden, allgemein, sofern diese Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

(2) Bei Werbedrucken, die zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden, hängt die Steuerfreiheit abweichend von Artikel 93 Buchstabe b und c der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung nur davon ab, daß die in den Drucken enthaltenen Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

§ 8

Werbemittel für den Fremdenverkehr

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbematerial für den Fremdenverkehr (Artikel 108 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch dann, wenn darin Werbung für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässige Unternehmen enthalten ist, sofern der Gesamtanteil der Werbung 25 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 9

Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder

anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen.

§ 10

Behältnisse und Verpackungen

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Verpackungsmitteln (Artikel 110 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) einbezogen wird.

(2) Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Einfuhr von Behältnissen und befüllten Verpackungen, wenn sie für die mit ihnen gestellten oder in ihnen verpackten Waren üblich sind oder unabhängig von ihrer Verwendung als Behältnis oder Verpackung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

§ 11

Vorübergehende Verwendung

(1) Artikel 15 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen sind.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Verwendungsfrist längstens sechs Monate; sie darf nicht verlängert werden.

(3) Werden die in Artikel 16 der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 bezeichneten Gegenstände verkauft, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Kaufpreis auszugehen, den der erste Käufer im Zollgebiet gezahlt oder zu zahlen hat.

(4) Auf die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer kann verzichtet werden.

§ 12

Rückwaren

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerbegünstigung für Rückwaren (§ 37 der Allgemeinen Zollordnung) gilt auch für die Gegenstände, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 37 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung genannten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die Steuerbegünstigung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Lieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 13

Fänge deutscher Fischer

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Fängen von Fischern, die in der Bundesrepublik Deutschland woh-

nen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände auf einem deutschen Schiff und für ein Unternehmen der Seefischerei eingeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

§ 14

Erstattung oder Erlaß

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß hängt davon ab, daß der Antragsteller hinsichtlich der Gegenstände nicht oder

nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung.

§ 15

Absehen von der Festsetzung der Steuer

Die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht festgesetzt für Gegenstände, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, wenn der festzusetzende Steuerbetrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt und nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Vorsteuer abgezogen werden könnte.

§ 16

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 750), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1119), außer Kraft.

Bonn, den 11. August 1992

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Joachim Grünewald

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz
(Verkehrssicherungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – VSGZustV)**

Vom 12. August 1992

Auf Grund des § 10 Abs. 8 und des § 19 Abs. 7 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Übertragung von Befugnissen

(1) Die Befugnisse des Bundesministers für Verkehr, die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Verkehrssicherungsgesetzes und die Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 5 des Verkehrssicherungsgesetzes zu Leistungen für Zwecke der Verteidigung zu verpflichten, werden auf die Bundesbahndirektionen übertragen.

(2) Den Bundesbahndirektionen wird ferner die Befugnis des Bundesministers für Verkehr übertragen, für Zwecke der Verteidigung die in Absatz 1 genannten Eisenbahnen von der Einhaltung der in § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu befreien.

§ 2

**Zuständigkeiten
für die Verpflichtung zu Leistungen**

(1) Zuständige Behörden sind für die Verpflichtung

1. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zu sonstigen Leistungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit es sich um den Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr handelt:

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

2. der öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten zu Leistungen nach § 11 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese betreffen:

a) Straßen, deren Baulastträger nicht der Bund ist,
die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Straßenbaubehörden der Länder oder die

von diesen dazu bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts; in Bayern die Straßenaufsichtsbehörden;

b) nichtbundeseigene Häfen

die Hafenaufsichtsbehörden der Länder, in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen die Hafenbehörden; ist der Baulastträger gleichzeitig Hafenbehörde, wird die Zuständigkeit durch deren Fachaufsichtsbehörde wahrgenommen; in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

c) nichtbundeseigene schiffbare Gewässer (ausgenommen Buchstabe b)

die höheren Verwaltungsbehörden der Länder; in Mecklenburg-Vorpommern die oberste Verkehrsbehörde; in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

3. der Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, zu Leistungen nach § 12 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese betreffen:

a) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Straßenbahnen und Oberleitungsbusse

die höheren oder, wo solche nicht bestehen, die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

b) Luftfahrzeuge

mit einer Höchstmasse bis 5,7 t

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden, in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;

mit einer Höchstmasse über 5,7 t

der Bundesminister für Verkehr.

(2) Die Befugnisse der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Behörden kann die oberste Straßenbaubehörde selbst wahrnehmen, wenn die Verpflichtung der Sicherstellung des weiträumigen Verkehrs dient.

§ 3

**Zuständigkeiten
für die Auferlegung sonstiger Pflichten**

(1) Zuständige Behörden sind für die Auferlegung von Verwahrungs- und sonstigen Pflichten nach § 13 des Verkehrssicherungsgesetzes und von Verpflichtungen zu Verkehrsraumungen, Standort- und Wegeänderungen sowie sonstigen Verpflichtungen nach § 14 des Verkehrssicherungsgesetzes, soweit diese betreffen:

1. die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn
der Bundesminister für Verkehr;
2. nicht bundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen deren Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr, sowie Eisenbahnen des nicht-öffentlichen Verkehrs
die Bundesbahndirektionen;
3. Seeschiffe, mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge, die sich im Geltungsbereich des Verkehrssicherungsgesetzes befinden,
die Wasser- und Schifffahrsdirektionen,
im übrigen
der Bundesminister für Verkehr;
4. Binnenschiffe, für die eine technische Zulassung zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen erforderlich ist, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,
die Wasser- und Schifffahrsdirektionen;
5. Luftfahrzeuge
mit einer Höchstmasse bis 5,7 t
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden, in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;
mit einer Höchstmasse über 5,7 t
der Bundesminister für Verkehr;
6. Flughäfen
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden;
7. Flugplätze (ausgenommen Nummer 6)
die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden, in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;
8. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger einschließlich der Kraftfahrzeuge des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs sowie die ihnen dienenden Verkehrsanlagen und -einrichtungen
 - a) für die von den Ländern durchzuführenden Transportaufgaben
die höheren Verkehrsbehörden der Länder, sofern nicht nach Landesrecht andere Verkehrsbehörden allgemein oder im Einzelfall hierzu bestimmt sind;

- b) für die ihr nach § 19 Abs. 3 des Verkehrssicherungsgesetzes übertragenen Aufgaben
die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr;
- c) im übrigen
die unteren Verkehrsbehörden der Länder;

9. sonstige Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen, soweit sie nicht in Bundeseigentum stehen,
die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für die Verlegung von See- und Binnenschiffen innerhalb der Häfen; insoweit findet Absatz 1 Nr. 9 Anwendung.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Auferlegung von Verpflichtungen, soweit diese Umschlagsbetriebe betreffen, die zu den Flughäfen und Flugplätzen gehören.

§ 4

Ersatzzuständigkeit

Sind die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so können diese von den übergeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden. Die Befugnisse der zuständigen Behörden können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen von den unmittelbar nachgeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist und die übergeordneten Behörden nicht rechtzeitig handeln können. Die übergeordnete Behörde ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständige Behörde ist für Verpflichtungen, die betreffen:

1. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
die Behörde, in deren Bezirk sie zugelassen sind,
2. See- und Binnenschiffe
die Behörde, in deren Bezirk das Schiff seinen Heimathafen oder Heimatort hat oder registriert ist,
3. sonstige Verkehrsmittel
die Behörde, in deren Bezirk der Eigentümer oder Besitzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist der Eigentümer oder Besitzer eine juristische Person, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Verwaltung der juristischen Person geführt wird,
4. Verkehrsanlagen und -einrichtungen
die Behörde, in deren Bezirk sich die Anlagen und Einrichtungen befinden.

(2) Für Verpflichtungen, die Verkehrsmittel betreffen, ist in dringenden Fällen auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Verkehrsmittel befinden.

(3) Für Verpflichtungen, die Eisenbahnen und Straßenbahnen betreffen, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die örtliche Betriebsleitung der Eisenbahn oder Straßenbahn ihren

Sitz hat. Soweit nach § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung den Bundesbahndirektionen Befugnisse übertragen sind, ist bis zur Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn die Bundesbahndirektion Hannover auch für den Bereich der Reichsbahndirektionen Schwerin und Berlin und die Bundesbahndirektion Frankfurt/Main auch für den Bereich der Reichsbahndirektionen Halle, Erfurt und Dresden örtlich zuständig.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 156) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. August 1992

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dieter Schulte

Sechste Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen *)

Vom 17. August 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 6, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 2, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 und der §§ 25 und 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 1 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und die §§ 25 und 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a werden Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a gestrichen.
2. Die §§ 2 und 3 Satz 2 werden gestrichen.
3. In der Anlage wird nach Nummer 1.2.1.11 folgende Nummer eingefügt:

„1.2.1.11a x Festulolium	Festulolium
(Festuca pratensis	(Wiesenschwingel x
Hudson	Welsches
x Lolium multiflorum	Weidelgras)“.
Lam.)	

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1991 (BAz. S. 7205), wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/376/EWG der Kommission vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut (ABl. EG Nr. L 203 S. 108),
2. Richtlinie 92/9/EWG der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Änderung bestimmter Anlagen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. EG Nr. L 70 S. 25),
3. Richtlinie 92/19/EWG der Kommission vom 23. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut (ABl. EG Nr. L 104 S. 61).

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „als Zertifiziertes Saatgut“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „als Zertifiziertes Saatgut“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „bei Zertifiziertem Saatgut“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 1a werden jeweils die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringens“ durch die Worte „Inverkehrbringens zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 und in den §§ 19, 22 und 45 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 und § 48 Abs. 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „gewerbsmäßig“ wird jeweils durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b werden jeweils die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Klein-

- packungen“ durch die Worte „Inverkehrbringens von Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe e werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- c) Es werden in Absatz 4 Nr. 2 die Worte „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ und in Absatz 5 die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 8 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden die Worte „gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:
1. die Art der Behandlung,
 2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und
 3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.
- Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:
1. die Art der Zusätze und
 2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.“
- c) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
10. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Saatgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
11. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- b) Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:
- „d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“;“.
12. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
13. Die §§ 49 und 50 werden gestrichen.
14. § 51 wird § 49; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1.1.1 wird der Text in Spalte 1 wie folgt gefaßt:
- „nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören“.
- b) Nummer 1.1.1.2 wird gestrichen; Nummer 1.1.1.3 wird Nummer 1.1.1.2.
- c) Nummer 1.3.3 wird wie folgt gefaßt:
- „1.3.3 Soweit nicht nach Nummer 1.3.1 eine größere Mindestentfernung einzuhalten ist, sind die Bestände zu allen benachbarten Beständen von Getreide durch einen Trennstreifen abzutrennen.“
- d) In Nummer 3.1.1.2 wird, unter dem Wort „Weidelgräser“ beginnend, folgende Zeile angefügt:
- | 1 | 2 | 3 |
|---|---|------|
| „Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium | 3 | 10“. |
- e) Nach Nummer 4.2.1.2 wird folgende Nummer angefügt:
- „4.2.2 Der Feldbestand von Sojabohne darf nicht in größerem Ausmaß von Diaporthe phaseolorum var. caulivora oder var. sojæ, Phialophora gregata, Phytophthora megasperma f. sp. glycinea oder Pseudomonas syringae pv. glycinea befallen sein.“
- f) In Nummer 6.3.1.3 wird die Angabe „Nummer 5.3.1.2“ durch die Angabe „Nummer 6.3.1.2“ ersetzt.
- g) In den Nummern 6.3.2 und 6.3.3 wird jeweils die Angabe „Nummer 5.3.1“ durch die Angabe „Nummer 6.3.1“ ersetzt.
16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1.1.4, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.13, 3.1.3, 3.1.8, 3.1.13, 4.1.3 und 5.1.9 wird jeweils die gemäß Spalte 2 das Handelssaatgut betreffende Zeile gestrichen.

- b) Nummer 1.3.4 wird wie folgt gefaßt:
- „1.3.4 Das Saatgut darf nicht in größerem Ausmaß von anderen parasitischen Pilzen als Mutterkorn oder Brandkrankheiten und von parasitischen Bakterien befallen sein, wenn sich bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht eines Befalls ergeben hat.“
- c) In Nummer 2.1.11 wird in Spalte 1 hinter dem Wort „Weidelgräser“ ein Komma und das Wort „Festulium“ eingefügt.
- d) In Nummer 3.1.2 wird in der gemäß Spalte 2 das Basissaatgut betreffenden Zeile in Spalte 16 der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ eingefügt.
- e) In Nummer 5.1.6 wird in den gemäß Spalte 2 das Basissaatgut und das Zertifizierte Saatgut betreffenden Zeilen in Spalte 15 jeweils der Fußnotenhinweis „⁹⁾“ eingefügt.
- f) Den Fußnoten unter Nummer 5.1 wird folgende Fußnote angefügt:
- „⁹⁾ Der Anteil an unschädlichen Verunreinigungen darf 0,3 v. H. des Gewichtes nicht überschreiten.“
- g) Nach Nummer 5.2.4 wird folgende Nummer angefügt:
- „5.2.5 Das Saatgut von Sojabohne darf befallen sein
- 5.2.5.1 von Diaporthe phaseolorum nur bis zu 15 v. H. der Körner,
- 5.2.5.2 von Pseudomonas syringae pv. glycinea bei einer Untersuchung von 5 Stichproben mit je 1 000 Körnern nur in höchstens 4 Stichproben.“

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 wird nach dem Wort „Glatthafer,“ das Wort „Festulium,“ eingefügt.
- b) In Nummer 7.1 werden die Worte „, sowie Saatgutmischungen,“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 2 werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Pflanzgutes“ durch die Worte „Inverkehrbringen des Pflanzgutes zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- § 17 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringens in Kleinpackungen“ durch die Worte „Inverkehrbringens in Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

4. In § 23 Satz 1 und § 33 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Packungen oder Behältnisse mit anerkanntem Pflanzgut müssen bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes), auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich die Angabe „Zur Ausfuhr außerhalb der EWG“ tragen.“
- In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen“ durch die Worte „Inverkehrbringen von Pflanzgut aus Kleinpackungen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“;“.

8. In der Überschrift des Abschnitts 4 wird das Wort „gewerbsmäßige“ gestrichen.

9. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen.

10. § 36 wird § 34; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

11. In Anlage 1 Nummer 3.1.1 werden in Spalte 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und in Spalte 5 die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 8 und 9 und in den §§ 16 und 20 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „als Zertifiziertes Pflanzgut“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vor der Besichtigung eines Rebenbestandes nach Absatz 1, für dessen Aufwuchs die Anerkennung erstmalig beantragt wird, ist der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Vermehrungsfläche frei von Nematoden der Art *Xiphinema index* ist und daß andere virusübertragende Nematoden nur in einem Ausmaß vorhanden sind, das unter Gesichtspunkten des Pflanzenschutzes vertretbar ist. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel in der zweiten Jahreshälfte des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein.“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewerbsmäßige Inverkehrbringen“ durch die Worte „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bündel oder Säcke von anerkanntem Pflanzgut müssen bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes), zusätzlich die Angabe „Zur Ausfuhr außerhalb der EWG“ tragen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Verschlusssicherung kann verwendet werden:

 1. eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech oder
 2. bei der Verwendung von Kunststoffbändern die Verschweißungsstelle.

Die Plombe trägt die Aufschrift „Anerkanntes Pflanzgut“ und die Betriebsnummer. Bei der Verwendung von Kunststoffbändern ist die Betriebsnummer in die Verschweißungsstelle einzustanzeln.“
8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Worte „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 4 Buchstabe d wird bis zu dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“;“.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 7 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „unter der Voraussetzung des Absatzes 1“ durch die Worte „wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht dem § 12 Abs. 3 entspricht,“ ersetzt.
10. § 24 wird gestrichen.
11. § 25 wird § 24; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. August 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Scholz

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten,
über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts
und der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(BMBau-Delegationserlaß Personal)**

Vom 15. Juli 1992

I. Ernennung und Entlassung von Beamten

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

- der Bundesbaudirektion,
- der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung.

**II. Bearbeitung
der Personalangelegenheiten der Beamten**

Ergänzend zu Abschnitt I bestimme ich folgendes:

1. Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit
 - der Bundesbaudirektion,
 - der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung.
2. Folgende Maßnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung:
 - a) die Verlängerung der Probezeit nach § 7 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung (BLV),
 - b) die Entlassung bei Nichtbewährung nach § 31 Bundesbeamtengesetz (BBG),
 - c) die Entlassung eines Widerrufsbeamten nach § 32 BBG,
 - d) die Wiedereinstellung von ausgeschiedenen Beamten,
 - e) die Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 1 BBG,
 - f) die Feststellung der gleichwertigen Befähigung nach § 27 BLV,
 - g) Versetzungen und Abordnungen nach den §§ 26, 27 BBG; ebenso Übernahmen von anderen Verwaltungen im Wege der Abordnung und Versetzung.

**III. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbeamtengesetz**

Ich übertrage auf die in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis,

1. nach § 60 BBG Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. nach § 64 Satz 1 BBG die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
3. nach § 65 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 bis 3 und § 66 Abs. 1 Nr. 1 BBG Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen und Genehmigungen zu widerrufen,
4. nach § 69a BBG die Anzeige ihrer Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
5. nach § 70 Satz 2 BBG der Annahme von Belohnungen und Geschenken zuzustimmen,
6. nach § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise mit meiner Zustimmung abzusehen, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlungen 2 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigt.

Genehmigungen nach den Nummern 3 und 5 für die Leiter der nachgeordneten Dienststellen werden von der obersten Dienstbehörde erteilt.

**IV. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ich übertrage auf die in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis,

1. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise mit meiner Zustimmung abzusehen, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlungen 2 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigt,
2. nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz des Beamten anzuweisen,

3. nach Nummer 59.5.5 BBesGVwV über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge zu entscheiden,
4. nach § 4 Abs. 2 AnWSZV aus Billigkeitsgründen von der Rückzahlung des Anwärtersonderzuschlags ganz oder teilweise abzusehen,
5. nach § 66 Abs. 1 und 3 BBesG den Anwärtergrundbetrag herabzusetzen und nach Nummer 66.2.1 BBesGVwV über die Anerkennung besonderer Härtefälle zu entscheiden, in denen von einer Kürzung abzu-
sehen ist.

V. Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz und ergänzenden Vorschriften

(1) Aufgrund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in Abschnitt I genannten Behörden die Ausübung des Rechts, über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 BeamtVG zu entscheiden (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG). Satz 1 gilt nicht für die Leiter der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die Festsetzung der Beihilfen und die Bewilligung von Unterstützungen für Versorgungsempfänger bestimmt sich nach der Anordnung des Bundesministers der Finanzen über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1983).

Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung und der Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften bestimmt sich nach der Anordnung des Bundesministers der Finanzen vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1988).

(2) Ich übertrage den in Abschnitt I genannten Behörden die Zuständigkeit

1. für die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG und die Klärung der Frage, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist – ausgenommen die Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. für die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 BeamtVG,
3. für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG,
4. für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG.

VI. Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung

(1) Ich ermächtige die Leiter der in Abschnitt I genannten Behörden, für die Beschäftigten ihrer Dienststelle

1. Inlandsdienstreisen anzuordnen oder zu genehmigen und zu bestimmen, wie die Genehmigungsbefugnis in ihrer Dienststelle im einzelnen ausgeübt wird,

2. nach rechtzeitiger schriftlicher Unterrichtung der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Auslandsdienstreisen zu genehmigen,
3. nach § 9 Abs. 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einen Zuschuß zum Tagegeld in Höhe des Mehrbetrages der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis zu bewilligen,
4. nach § 1 Abs. 2 Nr. 13 der Trennungsgeldverordnung (TGV) Trennungsgeld bei einer Einstellung zu gewähren, wenn Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist.

(2) Ich erteile den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden die allgemeine Genehmigung, Inlandsdienstreisen bis zur Dauer von zehn Kalendertagen durchzuführen.

(3) Ich bestimme die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 9 Abs. 3 TGV als für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Behörden.

VII. Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bundesdisziplinarordnung (BDO)

Ich übertrage den in Abschnitt I genannten Behörden

1. nach § 15 Abs. 2 BDO die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes,
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 BDO die Befugnisse als Einleitungsbehörde gegenüber den Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes.

VIII. Übertragung von Zuständigkeiten nach anderen Vorschriften

(1) Ich übertrage den in Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis,

1. nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen,
2. nach Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien – VR –) vom 28. November 1975 (GMBl. S. 829) über Vorschußanträge zu entscheiden,
3. nach Abschnitt VI Nr. 13 der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 10. Dezember 1964 (MinBl. BMF 1965 S. 562) über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von 300 Deutschen Mark im Einzelfall zu entscheiden,
4. nach § 6 Satz 4 und § 8 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst, über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die in den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung genannten Zwecke zu entscheiden,

5. nach Nummer 6 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 1. Juli 1985 (D I 4 – 211 481/1) (GMBI. S. 432) über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für vergleichbare Arbeitnehmer zu entscheiden,
6. nach Teil C Nr. 14 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland vom 23. Dezember 1968 (GMBI. 1969 S. 52) über die Gewährung von Schulbeihilfen zu entscheiden,
7. nach Teil C Nr. 5 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland vom 22. Mai 1985 (GMBI. S. 366) über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden,
8. nach § 184 Abs. 3 SGB VI über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zu den Rentenversicherungen zu entscheiden.

(2) Den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden erteile ich die Befugnis, für die Dauer von bis zu fünf Arbeitstagen Erholungsurlaub und von bis zu zwei Arbeitstagen Sonderurlaub zu nehmen. Der Urlaub ist der obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

IX. Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter

(1) Ich ermächtige die in Abschnitt I genannten Behörden, Einstellungen, Umgruppierungen (Höher-/Herabgruppierungen), Abordnungen, Versetzungen und Entlassungen (Kündigung/Auflösungsvertrag) von Angestellten und Arbeitern durchzuführen, Umzugskostenvergütungen zuzusagen und tarifliche Zulagen nach § 24 BAT zu gewähren, soweit ich mir nicht im Folgenden allgemein die

Entscheidung vorbehalten habe oder im Einzelfall ausdrücklich vorbehalte.

(2) Meiner Zustimmung bedürfen:

1. alle in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die Angestellte der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher betreffen, mit Ausnahme der Angestellten nach Vergütungsgruppe IIa (T) BAT sowie der Beschäftigten, deren Arbeitsverträge auf längstens 18 Monate befristet sind;
2. die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, für die keine entsprechenden Stellen vorhanden sind.

X. Vorbehaltsklausel

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen (zum Beispiel in Fällen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung) die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis IX dieser Anordnung an mich zu ziehen.

XI. Schlußvorschriften

(1) Soweit in diesem Delegationserlaß auf Vorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Frühere Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personalwesens – der Erlaß über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personalwesens vom 17. Mai 1988 – Z I 1 – 15 40 01 – 0 –, die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten in meinem Geschäftsbereich vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2293) sowie die Anordnung über die Übertragung von versorgungsrechtlichen Befugnissen in meinem Geschäftsbereich vom 21. Mai 1981 (GMBI. S. 291) – werden durch diesen Delegationserlaß ersetzt.

(3) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1992

**Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
In Vertretung
v. Loewenich**

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 18. August 1992

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 92	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa	558
6. 8. 92	Verordnung zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986	567
30. 6. 92	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	568
10. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	572
14. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	572
17. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	576
20. 7. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien	576
21. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	578
21. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über den Luftverkehr ..	580

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	---

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2011/92 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 und zur Bestimmung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Kartoffelmenge und des für diese Menge zu zahlenden Mindestpreises	L 203/13	21. 7. 92
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2016/92 der Kommission zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1992 für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch gestellten Einfuhrlicenzanträge gemäß den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) genehmigt werden können	L 205/3	22. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Zahlung des Erzeugermindestpreises für bestimmte Verarbeitungstomaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/91	L 207/9	23. 7. 92
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2023/92 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 207/11	23. 7. 92
22. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 207/15	23. 7. 92
22. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 207/18	23. 7. 92
22. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2027/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz sowie zur Festsetzung der Beihilfe für die Lieferung von Grob- und Feingrieß von Hartweizen	L 207/21	23. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 215/1	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2047/92 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Einbehalte	L 215/3	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2048/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 215/5	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2049/92 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 215/6	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2050/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten	L 215/8	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2051/92 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 215/9	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 des Rates zur zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 215/10	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2053/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 215/12	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2054/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 215/13	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2055/92 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 215/14	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2056/92 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 215/15	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2057/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf	L 215/16	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2058/92 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 215/17	30. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht	L 215/19	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2060/92 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93	L 215/20	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2061/92 des Rates zum Erlaß besonderer Maßnahmen für bestimmte Rohabaksorten der Ernte 1992	L 215/21	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2062/92 des Rates zur Festsetzung der für die Ernte 1992 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufem von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete	L 215/22	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2063/92 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	L 215/45	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2064/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 215/47	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates zur Festlegung des für die Berechnung der Beihilfe für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1993/94 zugrunde zu legenden Prozentsatzes	L 215/48	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	L 215/49	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 215/57	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2068/92 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996	L 215/58	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 215/59	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2070/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	L 215/63	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 215/64	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995	L 215/65	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 215/67	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2074/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 215/69	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohabak	L 215/70	30. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten	L 215/77	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor	L 215/80	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	L 215/85	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft	L 215/91	30. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	L 215/96	30. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 208/15	24. 7. 92
24. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2097/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird	L 210/14	25. 7. 92
24. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2098/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates	L 210/15	25. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2130/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 213/22	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2131/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch	L 213/24	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2132/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1695/92 und (EWG) Nr. 1696/92 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 213/25	29. 7. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlächtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlächtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91	L 214/1	30. 7. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2138/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch	L 214/6	30. 7. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2139/92 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien	L 214/8	30. 7. 92
29. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen und -abschöpfungen und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 214/20	30. 7. 92
29. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2146/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates	L 214/23	30. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
20. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro	L 205/2 22. 7. 92
20. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2017/92 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 205/4 22. 7. 92
14. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 208/1 24. 7. 92
14. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 208/9 24. 7. 92
22. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2087/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 208/24 24. 7. 92
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2093/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 210/9 25. 7. 92
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2094/92 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 210/10 25. 7. 92
23. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2095/92 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 210/11 25. 7. 92
24. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2099/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3816/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 210/16 25. 7. 92
24. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2100/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 210/17 25. 7. 92
24. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2101/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 210/18 25. 7. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2108/92 des Rates zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in der Republik Ungarn, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 hergestellt werden (1992)	L 212/1 28. 7. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2109/92 des Rates zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 hergestellt werden (1992)	L 212/4 28. 7. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2110/92 des Rates zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in der Republik Polen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 hergestellt werden (1992)	L 212/9 28. 7. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2111/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1992/1993)	L 212/13 28. 7. 92
20. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2119/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992)	L 213/1 29. 7. 92
20. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2120/92 des Rates zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 213/3 29. 7. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis der Beilage: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2121/92 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1992)	L 213/5	29. 7. 92
24. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2124/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes ex9101 und ex9102 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/11	29. 7. 92
24. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2125/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3802 10 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/13	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2126/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Zollplafonds, die für 1992 eröffnet wurden im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Ungarn	L 213/14	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2127/92 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die Zollplafonds, die für 1992 eröffnet wurden im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Polen	L 213/16	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2128/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Ungarn, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 213/18	29. 7. 92
28. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2129/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Polen, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden	L 213/20	29. 7. 92
29. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2147/92 der Kommission zur Aufhebung der für nach dem 31. Dezember 1992 durchgeführte Ein- und Ausfuhr im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	L 214/24	30. 7. 92
29. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2148/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 214/25	30. 7. 92